

LEITLINIEN

LEITLINIEN

zu den Methoden für die Bestimmung von
Marktanteile für die Berichterstattung

EIOPA-BoS-25/395
Angenommen am 29. September 2025



eiopa

European Insurance and
Occupational Pensions Authority

LEITLINIEN ZU DEN METHODEN FÜR DIE BESTIMMUNG VON MARKANTEILE FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG

EINLEITUNG

1. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend EIOPA-Verordnung)¹ gibt EIOPA überarbeitete Leitlinien zu den Methoden für die Bestimmung der Marktanteile für die eingeschränkte regelmäßige Berichterstattung, wie in Artikel 35a Absatz 6 der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität-II-Richtlinie)² vorgesehen, heraus. Zweck der vorliegenden Leitlinien ist es, die Methoden darzulegen, die bei der Bestimmung von Marktanteilen gemäß Artikel 35a Absätze 1 und 2 der Solvabilität II-Richtlinie zu verwenden sind.
2. Um den Marktanteil zu berechnen, wird der Art des Geschäfts, d. h. Lebensversicherung und Nichtlebensversicherung, mehr Relevanz beigemessen als der den Unternehmen gewährten Zulassung, d. h. der Zulassung als Lebensversicherungs- oder Nichtlebensversicherungsunternehmen.
3. Es sei darauf hingewiesen, dass die Initiative zur Gewährung einer Beschränkung oder Ausnahme bei der nationalen zuständigen Behörde liegt, dass jedoch auch Unternehmen eine Beschränkung oder Ausnahme bei ihrer nationalen zuständigen Behörde beantragen können. Diese Anträge sollten gebührend berücksichtigt werden.
4. Die vorliegenden Leitlinien wenden sich an nationale zuständige Behörden gemäß der Solvabilität II-Richtlinie.
5. Die Leitlinien gelten ab dem 30. Januar 2027 und ersetzen die Leitlinien zu den Methoden für die Bestimmung von Marktanteile für die Berichterstattung (EIOPA-BoS-15-106).
6. Begriffe, die in diesen Leitlinien nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen in den Rechtsakten, auf die in der Einleitung verwiesen wird, zugewiesen wurden.

LEITLINIE 1 - ZUR BESTIMMUNG DER MÄRKTE ZU VERWENDENDE INFORMATIONEN

7. National zuständigen Behörden sollten
 - (a) sicherstellen, dass der Marktanteil die von allen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen übernommene Geschäftstätigkeit (unabhängig von der Art des Unternehmens) umfasst, nicht aber die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, die gemäß Artikel 4 der SolvabilitätII-Richtlinie vom Anwendungsbereich der Solvabilität II-Richtlinie ausgenommen sind;

¹ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

² Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

- (b) sicherstellen, dass in Fällen, in denen ein Unternehmen ein anderes Geschäftsjahr als das Kalenderjahr hat, die neuesten jährlichen Informationen berücksichtigt werden;
- (c) die in den jährlichen quantitativen Meldebögen S.05.01 und S.12.01 gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/894³ der Kommission gemeldeten Informationen berücksichtigen.

LEITLINIE 2 - BERECHNUNG DES LEBENS- UND NICHTLEBENSMARKTES

8. National zuständige Behörden sollten sicherstellen, dass die Größe sowohl des Lebens- als auch des Nichtlebensversicherungsmarkts jährlich bestimmt wird indem:
 - (a) für den Lebensversicherungs- und Lebensrückversicherungsmarkt der Betrag der versicherungstechnischen Brutorückstellungen des Lebensversicherungsgeschäfts, einschließlich versicherungstechnischer Rückstellungen für indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen, der entsprechenden in Leitlinie 1 definierten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zusammengefasst wird.
 - (b) für den Nichtlebensversicherungs- und Nichtlebensrückversicherungsmarkt der Betrag der verbuchten Bruttoprämieneinnahmen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft der entsprechenden in Leitlinie 1 definierten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zusammengefasst wird.

LEITLINIE 3 - BEWERTUNGSVERFAHREN

9. Auf der Grundlage der in Artikel 35a der Solvabilität II-Richtlinie festgelegten Kriterien und Grenzen sollten die nationalen zuständigen Behörden
 - (a) den Antrag von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in die Bewertung einbeziehen oder von der Bewertung ausschließen, um festzustellen, welchen Unternehmen eine Beschränkung oder Befreiung gewährt wird;
 - (b) die für die Gruppenaufsicht zuständigen nationalen Behörden konsultieren und ihre Stellungnahme in Bezug auf Unternehmen, die Teil einer Gruppe sind, zu prüfen;
 - (c) gemeinsam bewerten, welchen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eine Beschränkung oder Ausnahme gewährt werden sollte;
 - (d) im Beitrag zum Schwellenwert von 20 % auch Geschäfte von firmeneigenen Versicherungs- und firmeneigenen Rückversicherungsunternehmen berücksichtigen, die unter die Ausnahme nach Artikel 35a Absatz 3 der Solvabilität II-Richtlinie fallen;
 - (e) wenn ein Unternehmen sowohl Nichtlebens- als auch Lebensversicherungsgeschäfte betreibt, nur dann eine Beschränkung oder Befreiung gewähren, wenn die Einbeziehung

³ Durchführungsverordnung (EU) 2023/894 der Kommission vom 4. April 2023 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für die Übermittlung der für ihre Beaufsichtigung erforderlichen Informationen durch Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen an ihre Aufsichtsbehörden und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 (ABl. L 120 vom 5.5.2023, S. 1).

seines Nichtlebens- und Lebensversicherungsgeschäfts in die jeweiligen Marktanteile nicht zu einer Überschreitung des Schwellenwerts führt.

LEITLINIE 4 - INFORMATION DER UNTERNEHMEN

10. Die nationalen zuständigen Behörden sollten

- (a) die betroffenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen schriftlich, spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Berichtsjahresende in Kenntnis setzen, ob eine Beschränkung oder Befreiung gewährt wurde; Diese Informationen sollten bis zu einer gegenteiligen Mitteilung der nationalen zuständigen Behörden gültig bleiben.
- (b) bereits beschränkte oder befreite Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen spätestens drei Monate vor Ende des betreffenden Berichtsjahres darüber informieren, dass sie keine Beschränkung oder Befreiung mehr in Anspruch nehmen können und ab dem folgenden Berichtsjahr Bericht erstatten müssen. Dies könnte auch auf Veränderungen der jährlich neu berechneten Marktanteile zurückzuführen sein, selbst wenn der Geschäftsumfang der Unternehmen unverändert bleibt.

COMPLIANCE- UND REPORTING-REGELN

- 11. Dieses Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der EIOPA Verordnung herausgegeben wurden. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der EIOPA Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.
- 12. Die zuständigen Behörden, die diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, sollten diese auf angemessene Weise in ihren regulatorischen bzw. Aufsichtsrahmen integrieren.
- 13. Die zuständigen Behörden bestätigen der EIOPA innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Übersetzungen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen und nennen die Gründe, wenn dies nicht der Fall ist.
- 14. Geht bis zum Ablauf dieser Frist keine Antwort ein, so wird davon ausgegangen, dass zuständigen Behörden ihrer Berichterstattungspflicht nicht nachkommen, und sie werden als solche gemeldet.

SCHLUSSBESTIMMUNG ZUR ÜBERPRÜFUNG

- 15. Diese Leitlinien werden durch EIOPA überprüft.